

Gewässerraumplan und Teilrevision der Bauordnung

Änderung der baurechtlichen Grundordnung

Mitwirkungsbericht

Stand 13. September 2019

Inhaltsverzeichnis	
01 Inhalte und Gegenstand	3
1.1 Inhalte, Information und Mitwirkung der Bevölkerung	3
1.2 Gegenstand der öffentlichen Mitwirkung	3
02 Durchführung des Verfahrens	4
03 Zusammenfassung der Mitwirkungseingaben	4
04 Mitwirkende	5
05 Eingaben und Änderungen aufgrund der Mitwirkung	6
5.1 Allgemein	6
5.2 Gewässerraum und Landwirtschaft	9
5.3 Gewässerraum und dicht überbautes Gebiet	14
5.4 Begehung vom 04.04.2018	18
06 Weiteres Vorgehen	19
Anhang	20
Protokoll der Informationsveranstaltung vom 20. 03. 2018	20
Protokoll der Informationsveranstaltung vom 21. 03. 2018	23

01 Inhalte und Gegenstand

1.1 Inhalte, Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Planungsgegenstand sind die neuen verbindlichen Inhalte des Gewässerraumplans (Gewässerraum und dicht überbaute Gebiete) und die damit verbundenen Anpassungen der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1). Die im Gewässerraum geltenden Bau- und Bewirtschaftungseinschränkungen sind im übergeordneten Recht geregelt. Betroffen von den neuen Festlegungen sind alle stehenden Gewässer und Fliessgewässer und die daran angrenzenden Gebiete. Ausgenommen sind Sauberwasserleitungen und -kanäle sowie Leitungen zu Wasserkraftwerken, soweit diese nicht den Bestimmungen des WBG unterstehen. Die Stadt Bern hat nur einen eingeschränkten Regelungsspielraum. Die Grundsätze zum Gewässerraum, der nötigen Gewässerraumbreite und den dazugehörigen Bau- und Bewirtschaftungseinschränkungen ergeben sich aus der übergeordneten kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung. Die Umsetzung erfolgt gemäss der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» vom 15. Juli 2017. Artikel 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700) schreibt vor, dass mit Planungsaufgaben betraute Behörden die Bevölkerung über Ziele und Ablauf von Planungen zu informieren haben. Auch soll die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken können. Artikel 58 des kantonalen Baugesetzes vom 09. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0) enthält die Ausführungsvorschriften dazu.

1.2 Gegenstand der öffentlichen Mitwirkung

Während der Mitwirkungsfrist lagen folgende Dokumente zur Einsicht auf:

- Publikationstext
- Änderung der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006
- Gewässerraumplan mit Plan Nr. 1461/1 (Übersichtsplan) und 1461/2 (Detailpläne 1-14) vom 23.01.2018
- Erläuterungsbericht vom 23. Januar 2018

02 Durchführung des Verfahrens

Der Gemeinderat hat am 28. Februar 2018 beschlossen, den Erlass des Gewässerraumplans und die Teilrevision der Bauordnung der Stadt Bern zur öffentlichen Mitwirkung aufzulegen.

Die öffentliche Mitwirkungsaufgabe des Planungsentwurfs wurde am 7. März 2018 im Anzeiger der Region Bern publiziert. Sie dauerte vom 8. März 2018 bis 6. April 2018. Die Unterlagen wurden beim Stadtplanungsamt Bern und bei der BauStelle zur Einsichtnahme aufgelegt. Zur Präsentation der Ziele und Konsequenzen der Planung fanden die folgenden Informationsveranstaltungen statt:

- Am 20. März 2018, um 19.30 Uhr, in der Aula des Schulhauses Munzinger, Munzingerstrasse 10, 3007 Bern. Die Veranstaltung wurde von 8 Personen besucht.
- Am 21. März 2018, um 19.30 Uhr, im Mehrzweckraum des alten Schulhauses Oberbottigen, Oberbottigenweg 39, 3019 Bern, mit Schwerpunkt für die vom Gewässerraum betroffenen Landwirte. Die Veranstaltung wurde von ca. 50 Personen besucht.

Während der Auflagefrist konnten schriftliche Einwendungen und Anregungen eingereicht werden.

03 Zusammenfassung der Mitwirkungseingaben

Im Rahmen der Mitwirkung wurden 20 Stellungnahmen von Privatpersonen, Vereinen, Verbänden und Parteien eingereicht. Zudem wurden anlässlich der Informationsanlässe intensive Gespräche geführt und in die Aktennotiz aufgenommen. Die vorgebrachten Anliegen sind nachfolgend aufgeführt, die Eingaben werden in Kurzform und insbesondere in Bezug auf die konkreten Änderungsanträge wiedergegeben und mit dem zugehörigen Entscheid für die Anpassung der Planung ergänzt.

Die Tabelle ist gegliedert in einen Teil «Allgemein», «Gewässerraum und Landwirtschaft» und «Gewässerraum und dicht überbautes Gebiet». Die Zahlen in der Spalte «Eing. Nr.» beziehen sich auf die Liste der schriftlichen Mitwirkungseingaben.

Die Eingaben bezogen sich mehrheitlich auf Anpassungen eingedolter/nicht eingedolter Bereiche in der Landwirtschaftszone im Berner Westen sowie auf das dicht überbaute Gebiet am Egelsee.

04 Mitwirkende

Eing. Nr.	Name	Thema
1	Baumann Stefan	Gewässerraum und Landwirtschaft
2	Baumann Stephan	Gewässerraum und Landwirtschaft
3	Berger Urs & Susanne, Schneeberger Urs	Gewässerraum und Landwirtschaft
4	Berner Bauernverband	Gewässerraum und Landwirtschaft
5	Fischerei- Pachtvereinigung Bern und Umgebung (PV)	Allgemein, Fischerei Gewässerraum und dicht über- bautes Gebiet
6	Herren Hans-Ulrich	Gewässerraum und Landwirtschaft
7	Lehmann Daniel	Gewässerraum und Landwirtschaft
8	Lehmann Marc	Gewässerraum und Landwirtschaft
9	Lehmann Reto	Gewässerraum und Landwirtschaft
10	NaturBernWest	Allgemein
11	Prieur Yvonne	Gewässerraum und dicht über- bautes Gebiet Egelsee
12	Salvisberg Hans	Gewässerraum und Landwirtschaft
13	Schurtenberger Bendicht	Gewässerraum und Landwirtschaft
14	SP Bern-Ost	Gewässerraum und dicht über- bautes Gebiet Egelsee
15	SP Bümpliz/Bethlehem	Allgemein, Gewässer Stadtteil 6
16	Thalman Anne	Gewässerraum und dicht über- bautes Gebiet Egelsee

17	Quartiermitwirkung Stadtteil 3	Allgemein
18	QAUV 4, Quartiervertretung Stadtteil IV	Gewässerraum und dicht über- bautes Gebiet Egelsee
19	Quartierkommission Stadtteil V, DIALOG Nordquartier	Allgemein
20	Quartierkommission Büm- pliz-Bethlehem	Allgemein, Gewässer Stadtteil 6 (Moosbach)

Im Rahmen der Mitwirkungsveranstaltungen vom 20.3 und 21.3.2018 wurden weitere mündliche Fragen und Mitwirkungseingaben gemacht. Die Fragen und Antworten wurden protokolliert, die Protokolle sind Teil dieses Mitwirkungsberichts und im Anhang angefügt.

Zudem fand auf Anstoss der Informationsveranstaltung vom 21.03.2018 am 4.04.2018 eine Begehung im Gebiet Riedbach zur Überprüfung der Gewässer und der Eindolung einzelner Gewässer statt. Die entsprechenden Änderungen sind in Kapitel 6.4 dokumentiert.

05 Eingaben und Änderungen aufgrund der Mitwirkung**5.1 Allgemein**

Eing. Nr.	Name	Thema	Änderungen aufgrund der Mitwirkung
5	Die Eingebenden weisen auf die geltenden Vorgaben in Art. 6 WBG (Gewässerunterhalt) und Art. 15 WBG (Planungs- und Handlungsgrundsätze) hin. Weiter wird auf die Wichtigkeit des Gewässerraums als Lebensraum für Wildtiere und Pflanzen, die Pflicht zur Vergrößerung des Gewässerraums bei überwiegenden Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie die Verhinderung von Gewässerbelastungen hingewiesen.	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen, sie enthält keine Anträge zu Änderungen.	Es werden keine Änderungen vorgenommen.
10	Ein wichtiges stehendes Gewässer, der Weiher in der Rehaggrube (>0.5ha), wurde vergessen und ist in den Plänen zwingend aufzunehmen.	Es handelt sich nicht um ein natürliches Gewässer, sondern um Wasser, das sich im abgedichteten Bereich der ehemaligen Grube sammelt. Es besteht eine Planung für die Wiederauffüllung der Grube, der Lebensraum wird gemäss Planung auf dem aufgefüllten Terrain wiederhergestellt und neue Tümpel geschaffen.	Es werden keine Änderungen vorgenommen.
10	Der Gewässerraum soll auch für die eingedolten Fliessgewässer in der Landwirtschaftszone festgelegt werden. Damit kann die planerische Grundlage für die gemäss Entwicklungskonzept Fliessgewässer (2011) vorgesehene Renaturierung gelegt werden.	Auch dort wo in Zukunft eine Renaturierung erfolgen wird, ist der zukünftige Verlauf des offenen Gewässers noch nicht bekannt. Es empfiehlt sich deshalb, den Gewässerraum erst nach einer erfolgten Renaturierung gemäss dem effektiven Verlauf festzulegen. Das Gewässerschutzgesetz sieht explizit vor, dass bei eingedolten Gewässern auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden kann, sofern keine überwiegenden Interessen dagegen sprechen.	Es werden keine Änderungen vorgenommen.


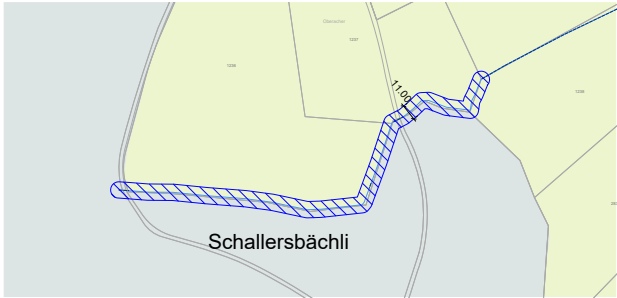
10	Die Öffnung der folgenden eingedolten Gewässer wird verlangt: - Moosbach - Schallersbächli - Gräbli Riedbach, Trieberebächli - Riedbächli und Stadtbach West in Koordination mit Köniz	Bei einem allfälligen zukünftigen Ersatz/Sanie- rung der Leitung ist zu prüfen, ob die Voraus- setzung für eine erneute Eindolung im Sinne von Art. 38 Abs. 2 Bst. a GSchG gegeben sind oder eine Öffnung erfolgt.	Es werden keine Änderungen vor- genommen.
10, 15	Der Stadtbach ist im Abschnitt zwischen Untermattweg – Lory- platz als Gewässer mit Gewässerraum zu definieren. Der Stadtbach ist in diesem Abschnitt nicht integral eingedolt, wie es im Art. 41a Abs. 5 GSchV definiert ist. Der Stadtbach muss auf der ganzen Strecke zwischen Gemeindegrenze und dem Loryplatz ausgedolt werden.	Gemäss Beschluss des Kantons handelt es sich in diesem Abschnitt nicht um ein Gewässer im Sinne des Wasserbaugesetzes, entsprechend muss kein Gewässerraum festgelegt werden.	Es werden keine Änderungen vor- genommen.
15	Die Eingebenden beantragen die Aufnahme des Moosbachs in den Plan, er bildet ebenfalls einen Teil des Gewässersystems. Der Moosbach ist seit Jahren Bestandteil von kantonalen und städ- tischen Planungen, wobei in diesen bereits eine Offenlegung ins Auge gefasst wird.	Der Moosbach wird im Plan aufgeführt (Gewäs- serachse, eingedolt). Auch dort, wo in Zukunft eine Renaturierung erfolgen wird, ist der zu- künftige Verlauf des offenen Gewässers aber noch nicht bekannt. Es empfiehlt sich deshalb, den Gewässerraum erst nach einer erfolgten Renaturierung gemäss dem effektiven Verlauf festzulegen. Das Gewässerschutzgesetz sieht explizit vor, dass bei eingedolten Gewässern auf die Festlegung des Gewässerraums ver- zichtet werden kann, sofern keine überwie- genden Interessen dagegen sprechen.	Es werden keine Änderungen vor- genommen.
15	Die Eingebenden weisen darauf hin, dass der Gewässerschutz mit der Erstellung von Plänen nicht gemacht ist. Der Zustand der Gewässer zeigt, dass die Vorschriften nicht beachtet werden. Es wird ein Monitoring-Regime der Gewässer und Kontrollen der Be- wirtschaftung vor Ort gefordert. Die Stadt Bern wird aufgefordert, sich innerhalb der eigenen Verwaltung und beim Kanton für geeig- nete Prozesse einzusetzen.	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.	Es werden keine Änderungen vor- genommen.
17	Die Eingebenden begrüßen den vorgelegten Gewässerraumplan und die Teilrevision der Bauordnung. Sie haben keine Anregungen oder Einwendungen.	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen, sie enthält keine Anträge zu Änderungen.	Es werden keine Änderungen vor- genommen.

19	Die Eingebenden begrüßen die Festlegung eines grundeigentü- merverbindlichen Gewässerraums, die Stadt leistet damit den Än- derungen in der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung Folge.	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen, sie enthält keine Anträge zu Änderungen.	Es werden keine Änderungen vor- genommen.
20	Die Eingebenden kritisieren die Information im Rahmen des Mitwirkungsprozesses, die Informationsveranstaltung in Ober- bottigen wurde ungenügend bekannt gemacht. Die betroffenen Grundeigentümer und relevante Interessengruppen wurden nicht informiert.	Die Mitwirkung und die Informationsveranstal- tungen wurden ordentlich publiziert. Die Quar- tierkommissionen und der Bauernverband wur- den am Tag der Publikation informiert. An der Informationsveranstaltung waren ca. 50 betref- fene Landwirte anwesend.	Es werden keine Änderungen vor- genommen.
20	Es werden Informationen zum Monitoring des Gewässerschutzes verlangt.	Die Wasserbaupflichtigen (Kanton oder Stadt) sind für die baulichen Massnahmen an Ge- wässern zuständig. Die Kontrolle der landwirt- schaftlichen Bewirtschaftung erfolgt über die entsprechenden Kontrollstellen der Landwirt- schaft (KUL). Bezüglich Kontrolle und Vollzug ergeben sich durch die Planung keine veränderten Zustän- digkeiten.	Es werden keine Änderungen vor- genommen.

5.2 Gewässerraum und Landwirtschaft

Eing. Nr.	Name	Thema	Änderungen aufgrund der Mitwirkung
1, 3, 7, 8, 9	Die Gewässerraumausscheidung hat sich im landwirtschaftlich genutzten Gebiet auf die offenen Gewässer zu beschränken. Bei den eingedolten Gewässern ist auf die Ausscheidung zu verzichten.	Dieser Grundsatzentscheid wurde gefällt und ist im Bericht erläutert. Bei verschiedenen Gewässern im Gebiet Riedbach wurde in den Mitwirkungsunterlagen fälschlicherweise trotzdem ein Gewässerraum dargestellt.	Für die eingedolten Abschnitte in der Landwirtschaftszone wird kein Gewässerraum ausgeschieden. Eine Ausnahme bilden Gebiete, wo bestehende Bauten und Infrastrukturen vom Gewässerraum betroffen sind und die Festlegung vom Kanton zwingend verlangt wird.
1, 3, 7, 8, 9	Auf Ausdolung der eingedolten Gewässer ist im Stadtkreis VI zu verzichten.	Eine Ausdolung ist nicht Gegenstand der Gewässerraumfestlegung. Eine Ausdolung erfolgt im Rahmen eines Wasserbauplans mit den dazugehörigen Mit- und Einsprachemöglichkeiten.	Es werden keine Änderungen vorgenommen.

1, 3, 7,	Der Gewässerraum des Gäbelbachs muss überprüft werden und auf das gesetzliche Minimum beschränkt werden. Die Festlegung ist mit der Planung der Gemeinde Frauenkappelen zu harmonisieren, der Gewässerraum darf nicht zu Lasten der Seite Bern einseitig ausgedehnt werden.	Der Gewässerraum wurde überprüft. Der Gewässerraum war im Entwurf teilweise nicht korrekt ausgeschieden. Die Überprüfung ergab die folgenden Werte: Gäbelbach Abschnitt 1, Riedbach: eGSB: 1.2 – 2.5m Ökomorph. Klasse: 2 nGSB: 2 - 3m Gewässerraum: 14m Im Abschnitt 1 ist für den Hochwasserschutz eine Erhöhung vom rechnerischen Minimum auf 18 m nötig, vgl. Erläuterungsbericht. Abschnitt 2, Grabematt - Underholz: eGSB: 3 - 4m Ökomorph. Klasse: 1 - 2 nGSB: 4 – 5m Gewässerraum: 20m Abschnitt 3, Eichholz-Eymatt: eGSB: 3m - 6m Ökomorph. Klasse: 1 - 2 nGSB: 3m - 8m Gewässerraum: 24m	Der Gewässerraum für den Gäbelbach wird gemäss Überprüfung mit 18m/20m/24m festgelegt.
1, 3, 7	Der Gewässerraum des unteren Riedbachs ist zu überprüfen, die Ufervegetation ist nicht so breit, dass ein Gewässerraum von 14 m nötig ist.	Für diesen Abschnitt genügt der Gewässerraum von 11m, der Gewässerraum wird angepasst.	Der Gewässerraum wird auf 11m reduziert.
1, 3, 7	Die Folgekosten sowie die künftigen Mehrpflegekosten von gemäss Gewässerraumplan renaturierten Gewässern sind auszuweisen. Diese sind in die Budgetierung der Stadt Bern einzubringen und in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.	Die Gewässerraumplanung an sich löst keine Mehrpflegekosten aus, da der Gewässerunterhalt im Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vorgesehen ist. Die Kosten ergeben sich aus dem gesetzlichen Auftrag.	Es werden keine Änderungen vorgenommen.
2	Es wird beantragt, die Sätze im Erläuterungsbericht wie folgt zu ändern: - S. 28: Das Projekt Variantenstudium Hochwasserschutz Moosbach wird nicht weiterverfolgt. - S. 29: Die Hochwassergefahr soll mit der Schaffung von Retentionsbecken gemäss Hochwasserschutzprojekt Moosbach gemindert werden. Der Moosbach unterhalb Oberbottigens bis UeO Rehag bleibt eingedolt.	Der Kanton mit der „Strategischen Revitalisierungsplanung 2016 – 2035, Objektblatt Nr. 215“ und der Gemeinderat der Stadt Bern mit dem „Entwicklungskonzept Fliessgewässer, Abschnitt 2001 – 2003“ sehen längerfristig eine Ausdolung vor. Die gemäss der Eingabe verlangten Änderungen würden somit nicht diesen Vorgaben entsprechen.	Es werden keine Änderungen vorgenommen.

3	<p>Es wird beantragt, gemäss den Aussagen an der Informationsveranstaltung, in den folgenden Fällen auf die Festlegung des Gewässerraums zu verzichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Gewässerraumausscheidung bei eingedolten Gewässern in der Landwirtschaftszone - Keine Gewässerraumausscheidung im Wald - Gewässerraumausscheidung erfolgt gemäss IST-Situation, somit kein Einbezug von Revitalisierungsprojekten 	<p>Der Gewässerraum wird in dieser Form umgesetzt. Eine Ausnahme bilden kurze Eindolungen, z.B. unter Brücken oder entlang von Infrastrukturen. Bei Gewässerabschnitten am Waldrand wird der Gewässerraum nicht einseitig ausgeschieden, sondern symmetrisch und für diese Abschnitte somit auch im Wald (betrifft insbesondere den Gäbelbach). Die Waldbewirtschaftung wird durch den Gewässerraum nicht eingeschränkt.</p>	<p>Dem Antrag wird zugestimmt und gemäss den aktualisierten Planunterlagen umgesetzt.</p>
6	<p>Die Parzellen 1235 und 1221 sollen auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, das Schallersbächli muss im Bereich dieser Parzellen eingedolt bleiben.</p>  <p>Planausschnitt, Stand Mitwirkung Es wird vorgeschlagen, im Bereich der Parzelle 1236 eine Renaturierung vorzunehmen.</p>  <p>Planausschnitt, Stand Mitwirkung</p>	<p>Das Schallersbächli ist nicht Teil der kantonalen strategischen Revitalisierungsplanung 2016 – 2035.</p>	<p>Auf die Ausscheidung des Gewässerraums wird für die betroffenen eingedolten Abschnitte verzichtet.</p>

12	Dem Entwurf wird im Bereich des Moosbachs zugestimmt (Eintragung des ungefähren Verlaufs des Bachs als Hinweis, keine Festlegung eines Gewässerraums).	Von der Zustimmung wird Kenntnis genommen.	Es werden keine Änderungen vorgenommen.
12	Das Entwicklungskonzept Fließgewässer ist ein verwaltungsinterner Bericht, der durch die Geschäftsleitung des Tiefbauamts am 22. November 2010 genehmigt wurde. Es gibt keinen Beleg dafür, dass das Konzept durch den Gemeinderat genehmigt wurde. Entsprechende Hinweise an der Informationsveranstaltung sind falsch. Es haben keine öffentliche Mitwirkung oder Auflage zum Konzept stattgefunden. Es ist irreführend und missbräuchlich, auf dieses Konzept im Rahmen der Änderung der baurechtlichen Grundordnung zu verweisen. Die Passage ist ersatzlos zu streichen.	Das Entwicklungskonzept Fließgewässer wurde mit GRB 0150 vom 2. Februar 2011 vom Gemeinderat genehmigt. Es ist entstanden aus der Motion „Entwicklungskonzept Fließgewässer“ der Fraktion JUSO/SP vom 26. Oktober 2006. Eine öffentliche Mitwirkung hat nicht stattgefunden. Es handelt sich um ein Konzept des Gemeinderats, das aufgrund einer Motion des Stadtrats die Ziele zu den einzelnen Gewässern aufzeigt. Es ist deshalb wichtig, dass jetzt zur Information der Betroffenen auf diese verbindlichen Ziele des Gemeinderats verwiesen wird.	Es werden keine Änderungen vorgenommen.
12	Bezüglich Hochwasserschutz am Moosbach gab es in den letzten 50 Jahren ein einziges Mal eine nennenswerte Überschwemmung im Bottigenmoos, von der nur Landwirtschaftsland betroffen war. Eine mittlere Hochwassergefahr besteht nicht, der Hochwasserschutz kann nicht als Begründung für eine Ausdolung herangezogen werden. Es wird um Einsicht in die empirische Gefahrenkarte des TAB gebeten.	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen, die Ausdolung des Moosbachs ist nicht Gegenstand der Gewässerraumplanung. Die Gefahrenkarte wurde vom 21. Dezember 2016 bis zum 1. Februar 2017 öffentlich aufgelegt, zu diesem Zeitpunkt bestand auch eine Einsprachemöglichkeit. Die Gefahrenkarte wird nach dem Beschluss im Gemeinderat der Stimmbevölkerung zum Beschluss vorgelegt. Sie ist auf dem Geoportal des Kantons Bern einsehbar. www.be.ch/naturgefahren	Es werden keine Änderungen vorgenommen.



12	Die Bewertungen im Entwicklungskonzept Fliessgewässer sind falsch, die Interessen der betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter sind darin nicht abgebildet.	Das Entwicklungskonzept Fliessgewässer ist nicht Gegenstand der vorliegenden Mitwirkung. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.	Es werden keine Änderungen vorgenommen.
12	Der Moosbach ist Teil einer hochentwickelten Drainage die gut funktioniert. Jeder Eingriff hätte potenziell fatale Folgen für das ganze Bottigenmoos. Planbeilage zum weitverzweigten Drainagesystem. Ausdolen und naturnah gestalten wäre keine Renaturierung, sondern die Konstruktion eines Freizeitparks zu Lasten der Bauern.	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen, die Ausdolung des Moosbachs ist nicht Gegenstand der Gewässerraumplanung.	Es werden keine Änderungen vorgenommen.
12	Gemäss Art. 38 Abs. 2 lit e GSchG kann die Behörde „Ausnahmen bewilligen [...] für den Ersatz bestehender Eindolungen [...], sofern eine offene Wasserführung [...] für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt“. Diese Voraussetzung ist im Bottigenmoos klar erfüllt und somit besteht selbst im Falle einer allfällig notwendigen Sanierung keine rechtliche Notwendigkeit einer Ausdolung.	Der Kanton mit der „Strategischen Revitalisierungsplanung 2016 – 2035, Objektblatt Nr. 215“ und der Gemeinderat der Stadt Bern mit dem „Entwicklungskonzept Fliessgewässer, Abschnitt 2001 – 2003“ sehen längerfristig eine Ausdolung vor. Von dieser Seite hat eine Interessenabwägung stattgefunden, diese wird spätestens im Rechtsmittelverfahren zu einem Wasserbauplan überprüft.	Es werden keine Änderungen vorgenommen.
13	Der Eingebende weist darauf hin, dass eine Öffnung des Moosbachs in einer intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzfläche nicht förderlich wäre und getätigte Investitionen in die Infrastruktur damit in Frage gestellt würden. Es wird bezüglich Ausdolung und landwirtschaftlicher Nutzung auf Art. 38 Abs 2 lit e GSchG verwiesen.	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen, die Ausdolung des Moosbachs ist nicht Gegenstand der Gewässerraumplanung.	Es werden keine Änderungen vorgenommen.
20	Die Eingebenden bedauern, dass für den Moosbach kein Gewässerraum ausgeschieden wird, da dieser auch im kantonalen Gewässerentwicklungskonzept GEKOB 2014 vorgesehen ist. Die Renaturierung hätte grosses Potential. Im Stadtteil der Eingebenden bestehen diesbezüglich stark divergierende Meinungen zwischen städtischer und ländlicher Bevölkerung. Im Zusammenhang mit der Renaturierung wird deshalb eine Melioration verlangt.	Mit dem Verzicht auf den Gewässerraum am Moosbach wird weder ein Verzicht auf eine Renaturierung, noch eine Renaturierung vorgespurt. Es wird der heutige Stand abgebildet, für den heutigen Verlauf des Moosbachs einen Gewässerraum festzulegen ist nicht zwingend.	Es werden keine Änderungen vorgenommen.

5.3 Gewässerraum und dicht überbautes Gebiet



Eing. Nr.	Name	Thema	Änderungen aufgrund der Mitwirkung
5	Die Anwendung von Sonderbestimmungen und Ausnahmen in dicht überbauten Gebieten muss klar aus dem Planungsvorhaben und den Plänen hervorgehen. Die Standortgebundenheit ist nachzuweisen. Entsprechende Prüfungen und wissenschaftliche Bestandesaufnahmen von Fauna und Flora zur aktuellen Situation im Gewässerraum, sind durch die Planungsverantwortlichen zu erbringen.	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen, sie enthält keine Anträge zu Änderungen.	Es werden keine Änderungen vorgenommen.
5	Die Eingebenden bitten darum, zukünftig in die entsprechende Begleitgruppe von Mitwirkungsverfahren für Bauvorhaben im Gewässerraum der Stadt Bern einbezogen zu werden.	Bauen im Gewässerraum ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen für Bauvorhaben im Gewässerraum unterstehen dem normalen Baubewilligungsverfahren und sind nur in wenigen, im Bundesgesetz definierten Fällen zulässig. Im Baubewilligungsverfahren ist gemäss kantonalem Baugesetz keine Mitwirkung und keine Begleitgruppe vorgesehen.	Es werden keine Änderungen vorgenommen.
11, 16	Die Eingabe erläutert die Ausgangslage und die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Festlegung des Gewässerraums und verweist zudem auf das Merkblatt zur Bestimmung dicht überbauter Gebiete des Bundes. Weiter wird auf die Stellung des Egelsees als siedlungsprägender Grünraum und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen hingewiesen.	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.	Es werden keine Änderungen vorgenommen.
11, 16	Selbst wenn das Gebiet als „dicht überbaut“ eingestuft werden könnte, müsste die Stadt für eine Ausnahme von der bundesrechtlich vorgeschriebenen Gewässerschutzzone eine Abwägung der öffentlichen Interessen vornehmen, da es sich beim Egelsee um ein ökologisch äusserst wertvolles Gebiet handelt.	Der Eingabe wird in Bezug auf die Interessenabwägung zugestimmt, auch im dicht überbauten Gebiet darf der Gewässerraum nur reduziert werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen dagegensprechen. Entsprechend verbleiben die ökologisch wertvollen Gebiete und Lebensräume im Gewässerraum.	Es werden keine Änderungen vorgenommen.

11, 16	Es bestehen Dienstbarkeitsverträge zum Gewässerschutz am Egelsee.	Die privatrechtlichen Dienstbarkeitsverträge sind nicht Gegenstand der öffentlichrechtlichen Festlegung des Gewässerraums.	Es werden keine Änderungen vorgenommen.
11, 16	Es wird auf den Gemeinderatsbeschluss vom 19. Januar 2001 zur Sicherung der ökologisch wertvollsten Naturareale hingewiesen, in dem auch der Egelsee (Osthälfte) explizit erwähnt ist.	Der vorgesehene Gewässerraum am Egelsee widerspricht dem Naturschutz unter Einbezug der Menschen nicht. Im erwähnten Gemeinderatsentscheid wird auch explizit erwähnt, dass ausserhalb der Kernräume auch der Zugang für Besucherinnen und Besucher gesichert werden soll. Der Gewässerraum und das festgelegte dicht überbaute Gebiet werden gestützt auf die Mitwirkungseingaben und die Rückmeldung des AGR überprüft.	Das dicht überbaute Gebiet wird angepasst, es wird nur der westliche Bereich als dicht überbaut beurteilt und der Gewässerraum auf die ökologisch wertvollen Bereiche und für die Sicherung des Zugangs reduziert. In den übrigen Bereichen wird ein Gewässerraum von 15.0 m festgelegt.
11, 16	Es wird auf folgendes hingewiesen: <ul style="list-style-type: none"> - Es gibt eine sehr grosse Biodiversität am Egelsee (Aufzählung der vorkommenden Arten) - Der See soll für die Allgemeinheit zugänglich sein. Ein dauernder Restaurationsbetrieb ist jedoch störend. Ein Teil des Uferbereichs sollte abgesperrt sein. Der See und sein Ufergebiet sollte Revitalisiert werden. - Es werden vermehrt Littering und Sprayereien beobachtet. - Auf dem ehem. Entsorgungshof wurde Haus- und Gewerbemüll gelagert. Auf dem Seeboden befindet sich eine meterhohe menschengemachte Schlackschicht. Eine Revitalisierung ist dringend angebracht. - Es ist ein Schulkomplex mit Sportanlagen in unmittelbarer Nähe zum See geplant, dieser widerspricht dem Schutzziel von Art. 38 Abs. 2 Bst. a GSchG. - Angesichts der Baupläne der Stadt zum Teilzeitpark wäre es wünschenswert, wenn dieser Plan durch unabhängige Gutachten beurteilt würde, da die Stadt durch ihr bisheriges Handeln am Egelsee an Vertrauen eingebüsst hat. 	Die Eingaben werden zur Kenntnis genommen.	Es werden keine Änderungen vorgenommen.

11, 16	Der Egelsee und seine angrenzende Umgebung sind nicht dicht überbaut. Es ist ein grosszügiger – 15m übersteigender – Gewässerraum festzulegen und der Ort zu revitalisieren. Der Gewässerraum soll als Naherholungsgebiet aufgewertet, saniert und stark durchgrünt werden.	Der Gewässerraum und das festgelegte dicht überbaute Gebiet werden gestützt auf die Mitwirkungseingaben und die Rückmeldung des AGR überprüft.	Das dicht überbaute Gebiet wird angepasst, es wird nur der westliche Bereich als dicht überbaut beurteilt und der Gewässerraum auf die ökologisch wertvollen Bereiche und für die Sicherung des Zugangs reduziert. In den übrigen Bereichen wird ein Gewässerraum von 15.0 m festgelegt. Dieser umfasst die ökologisch wertvollen Bereiche.
14	Die Vorlage wird begrüsst, da damit Rechtssicherheit rund um die Gewässer anstossenden städtischen Gebiete geschaffen werden kann.	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.	Es werden keine Änderungen vorgenommen.
14	Für die Eingebenden ist es wichtig, dass der Egelseepark in etwa erhalten bleibt und die Liegenschaft des ehemaligen Entsorgungshofes für öffentliche Quartierzentraufgaben umgenutzt werden kann und auch die baulichen Verdichtungen für Schulbauten im Abschnitt zwischen Egelgasse und Laubeggstrasse möglich bleiben. Diese Ziele wurden in jahrelangen Diskussionen und partizipativen Prozessen erarbeitet. Die Umsetzung dieser Ziele und die vorgesehene Festlegung des Gewässerraums bedingen eine Beurteilung der Umgebung des Egelsees als dicht überbautes Gebiet. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb auch das eigentliche Gewässer als dicht überbaut bezeichnet werden soll. Es sollte nur der eigentliche „potentielle“ Gewässerraumstreifen von 20m als dicht überbaut dargestellt werden.	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.	Auf eine Bezeichnung der Gewässerfläche als dicht überbaut wird verzichtet.

18	<p>Die Eingebenden formulieren ihre Ziele für den Gewässerraum Egelsee-Wysslochbach wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Multifunktionaler, öffentlicher Treffort für Alt und Jung und eine Umsetzung respektive moderater Entwicklung der bestehenden Räume des Entsorgungshofs und seiner Umgebung am Egelsee muss erfüllt werden können. - Die Entwicklung des Wyssloch-Abschnitts zwischen Egelgasse und Laubeggstrasse zu einer vielfältigen Schul- Spiel- und Naturlandschaft ungefähr entsprechend des bisherigen Parkkonzepts und des laufenden Wettbewerbsverfahrens für eine Ganztageschule Wyssloch muss möglich sein. - Zukünftige moderate Anpassungen der genannten Infrastrukturen an veränderte gesellschaftliche / sozialräumliche Bedürfnisse müssen möglich bleiben. - Die Respektierung der Naturwerte im Perimeter Egelsee / Wyssloch soweit sie die Erfüllung der oben genannten Bedürfnisse nicht völlig verunmöglichen sind selbstverständlich. 	<p>Der Gewässerraum und das festgelegte dicht überbaute Gebiet werden gestützt auf die Mitwirkungseingaben und die Rückmeldungen des AGR überprüft.</p>	<p>Das dicht überbaute Gebiet wird angepasst, es wird nur der westliche Bereich als dicht überbaut beurteilt und der Gewässerraum auf die ökologisch wertvollen Bereiche und für die Sicherung des Zugangs reduziert. In den übrigen Bereichen wird ein Gewässerraum von 15.0 m festgelegt. Dieser umfasst die ökologisch wertvollen Bereiche.</p>
18	<p>Die Eingebenden stellen fest, dass für die Erreichung der oben genannten Ziele die Bezeichnung als dicht überbautes Gebiet nötig zu sein scheint.</p> <p>Aufgrund der zur Beurteilung «dicht überbaut» vorhandenen Grundlagen, gehen Sie nicht davon aus, dass die Festlegung für den gesamten Bereich des Egelsees haltbar ist, viele Kriterien treffen nicht zu, weil es sich weder um eine zu überbauende Einzelparzelle noch um ein Verdichtungsprojekt im innerstädtischen Raum handelt.</p> <p>Die Eingebenden schlagen vor, lediglich den Perimeter zwischen Ankerstrasse – Muristrasse – südwestlichem Zugangsweg 'Gleiten und Schreiten' als dicht überbaut zu klassieren und für die übrigen Gebiete den vollständigen Gewässerraum von 15m festzulegen.</p>	<p>Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich Egelsee-Wyssloch soll zu einem Stadteilpark entwickelt werden, in dem auch eine Schule zu liegen kommt. Aktuell führt die Stadt Bern hierzu ein Wettbewerb durch. Das Nutzungskonzept Egelsee sieht für den Bereich ehemaliger Entsorgungshof Quartiernutzungen im Bestand vor. Zonenkonforme Bauten innerhalb des Gewässerraums sollen jedoch möglich sein, deshalb wird der westliche Teil als dicht überbaut ausgeschieden.</p>	<p>Es werden keine Änderungen vorgenommen.</p>
18	<p>Die Eingebenden verlangen die Gleichbehandlung des Vereinslokals des SOML mit dem Gebäude des Entsorgungshofs.</p>	<p>Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen. Das SOML Gebäude hat im Gewässerraum Besitzstandsgarantie. Der Gewässerraum wird in diesem Bereich soweit möglich und sinnvoll angepasst, ein minimaler Gewässerraum von mind. 3.0m bleibt jedoch für die Sicherung von Zugang und Unterhalt bestehen.</p>	<p>Der Gewässerraum wird auch im Bereich des SOML-Gebäudes reduziert, es wird jedoch ein minimaler Gewässerraum von mind. 3.0m beibehalten.</p>

5.4 Begehung vom 04.04.2018

-	<p>Anschliessend an die Informationsveranstaltung vom 21.03.2018 wurde infrage gestellt, ob es sich bei dem eingetragenen eingedolten Abschnitt um ein Gewässer handelt. Unterhalb des Bahnstation fliesst dauernd Wasser und ab dort handelt es sich aufgrund der offenen Sohle sicher um ein Gewässer, für das ein Gewässerraum nötig ist. Gespiesen wird dieses jedoch nur von der Brunneleitung zum oberhalb liegenden Hof sowie diversem Meteorwasser von den Dachflächen der umgebenden Gebäude. Aus diesem Grund handelt es sich nur beim offen fliessenden Bereich um ein Gewässer und für die Brunneleitung oberhalb wird der Gewässerraum gelöscht.</p>	 <p>Ausschnitt GNBE (Kanton)</p>	<p>Die Änderung wird in den Plänen vorgenommen und im Erläuterungsbericht dokumentiert.</p>
-	<p>Anschliessend an die Informationsveranstaltung vom 21.03.2018 wurde darauf hingewiesen, dass der Gewässerverlauf für ein eingedoltes Gewässer falsch dargestellt ist. Der Verlauf wurde im Gelände anhand der Schächte kontrolliert und entsprechend angepasst. Für die Eindolung wird aufgrund der Lage in der Landwirtschaftszone kein Gewässerraum festgelegt.</p>		<p>Die Änderung wird in den Plänen vorgenommen.</p>

06 Weiteres Vorgehen

Die angepasste Planung wird zur Vorprüfung beim kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) eingereicht. Vor der öffentlichen Auflage wird der Mitwirkungsbericht dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt. Falls sich aus dem Beschluss des Gemeinderats noch Änderungen ergeben, werden diese dem AGR zur Vorprüfung nachgereicht. Anschliessend an die Vorprüfung und die damit verbundene Überarbeitung folgt die öffentliche Auflage.

Anhang

Protokoll der Informationsveranstaltung vom 20. 03. 2018

Besucherfragen:

Name	Frage	Antwort Stadt
Sabine Scharrer QUAV 4	<p>Präsentation per Mail verfügbar machen.</p> <p>Was ist das Motiv, dass die Elfenau als dicht überbautes Gebiet ausgeschieden wird? Gäbe es auch eine andere Lösung?</p> <p>Gewässerraum im Wyssloch.</p>	<p>Wird online abrufbar sein bei Mitwirkungsdokumenten.</p> <p>Nur bis und mit Tierpark Ausscheidung als dicht bebaut, die Elfenau ist nicht als dicht bebaut ausgeschieden. Im Gewässerraum sind nur standortgebundene Bauten und Bauten von öffentlichem Interesse möglich. Befürchtung, dass auch für Erholungsinfrastruktur, die nicht zwingend standortgebunden ist (wie z.B. Sitzbänke, Anpassungen an den Anlagen des Tierparks), Einschränkungen bestehen. Man hat das Gebiet Tierpark als dicht bebaut ausgeschieden, um mit einem reduzierten Gewässerraum mehr Spielraum zu haben.</p> <p>Beim Wysslochbach ist der Gewässerraum mit 11m ausgeschieden und entspricht im Abschnitt Laubeggstrasse-Egelgasse dem Verlauf der Eindolung. Ergibt sich im Zusammenhang mit dem Schulhausbau und der Bachöffnung ein neuer Verlauf, kann dieser mit einer Überbauungsordnung mit gleichzeitigen Anpassung des Gewässerraumplans festgelegt werden.</p>
Hans Salvisberger, Grundeigentümer Bottigenmoos	<p>Moosbach als Gewässerachse eingezeichnet. Weshalb?</p> <p>Drainage nicht zerstören. Sonst wird aus Moos wieder Sumpf.</p>	<p>Die Signatur zeigt den Verlauf des Moosbachs an und dass er hier eingedolt ist. Bei eingedolten Gewässern ausserhalb der Bauzone wird kein Gewässerraum ausgeschieden. (Keine grundeigentümergebundene Festlegung für diesen Bereich.)</p> <p>Ob oder wann es zu einer Offenlegung des Gewässers kommt, ist mit dem Eintrag der Gewässerachse im Plan nicht festgelegt.</p>

	<p>Moosbach: Entwicklungskonzept Fliessgewässer sagt aus, dass der Moosbach im Bottigenmoos renaturiert werden soll. Herr S. kann das so nicht annehmen!</p> <p>Hochwasserschutz wurde in der Präsentation erwähnt. Der Moosweg war einmal überschwemmt in 50 Jahren. Hochwasser ist in dem Teil kein Problem.</p>	<p>Entwicklungskonzept Fliessgewässer der Stadt Bern kann nicht ignoriert werden, da es so durch den Gemeinderat beschlossen wurde. Es gibt zurzeit keine Planung zur Renaturierung des Moosbachs. Dies ist nicht Gegenstand der Festlegung Gewässerraum. Das Entwicklungskonzept Fliessgewässer dient als Grundlage und wird deshalb im Erläuterungsbericht zur Festlegung Gewässerraum zitiert.</p> <p>Der problematische Bereich liegt weiter oben bei Oberbottigen.</p>
Landbesitzer Bottigenmoos	<p>Fruchtbares Land, Drainage im Bottigenmoos. Der Bach kann nicht geöffnet werden, weil sonst die Drainage nicht mehr funktioniert.</p> <p>Besitzer tiefster Parzelle im Gelände, diese Stand- nur einmal unter Wasser.</p>	<p>Aussage wird zur Kenntnis genommen. Der Verweis im Erläuterungsbericht auf das Entwicklungskonzept Fliessgewässer kann nicht einfach so gestrichen werden (Konzept wurde durch den Gemeinderat genehmigt.)</p>
Sabine Schärler	<p>Wofür gibt es eine Mitwirkung, wenn alles schon bestimmt ist?</p>	<p>Antwort Gast: Bitte das Thema Moosbach/Entwicklungskonzept Fliessgewässer endlich verlassen. Falls man etwas unternehmen will, soll man sich an den Gemeinderat wenden. Das Entwicklungskonzept wurde bereits in Vergangenheit beschlossen und ist hier kein Thema.</p>
Susanne Steiner QUAV 4	<p>Sind sowohl Fliessgewässer als auch stehende Gewässer von der Festlegung Gewässerraum betroffen?</p> <p>Wie wird die Gewässersohle berechnet?</p>	<p>Ja.</p> <p>Ausgehend von der effektiven Gewässersohle (gemessen) und dem Natürlichkeitsgrad des Fliessgewässers wird eine Formel angewendet. Die Sohle wird jedoch nicht ständig wieder gemessen und angepasst, sondern in angemessenen Abständen (Generalisierung).</p>

Teilnehmer	Bittet um Erläuterungen zum Gäbelbach.	Einige Abschnitte liegen im Wald, andere nicht, darum wurde überall ein Gewässerraum festgelegt (obwohl im Wald kein Gewässerraum festgelegt werden muss). Es ergeben sich hierdurch jedoch keine Einschränkungen für die normale Waldbewirtschaftung.
Herr Baumann, Besitzer einer Parzelle	Bach geht durch Waldparzelle, beeinflusst mich das?	Nein, keine Einschränkungen zur normalen Waldbewirtschaftung.
Patrick Krebs QM 3	Wie sieht es an der Aare im Bereich Marzili bezüglich Hochwasserschutz aus?	Der Gewässerraum ist hier durch das Hochwasserschutzprojekt „Gebietschutz Quartiere an der Aare“ des Tiefbauamts gegeben. Gewässerraum verläuft entlang der Hochwasserschutzmassnahmen, im Bereich Gaswerkareal Schutz entlang der Terrainmodellierung im rückwärtigen Raum und im Bereich Marzili entlang der Mauer mit Pritschen. Die Öffnungen werden im Ereignisfall mit mobilen Elementen geschlossen.
Sabine Gresch	Darf ein Gewässerraum neu überbaut werden, wie z.B. beim Tramdepot Eigerplatz.	Dies ist nicht absolut ausgeschlossen. Kann aber nicht abschliessend beurteilt werden. Ein Gewässerraum muss sowieso festgelegt werden.
Sabine Schärler	Ist es nicht anfechtbar, wenn etwas als dicht überbaut definiert wird und es dies eigentlich nicht ist?	Die Handhabung des Begriffs dicht bebaut ist nicht scharf. Auch ein nicht vollständig bebautes Gebiet, welches zentral und für die bauliche Entwicklung prädestiniert ist, kann so bezeichnet werden. Die Festlegung dicht überbaut ist im Rahmen des Planerlassverfahrens anfechtbar.
Susanne Steiner	Egelsee; wo geht Wasser hin?	Es gibt einen Abfluss, der ungefähre Verlauf ist im Plan als Hinweis eingezeichnet.
Pächter	Dürfen Pächter Einsprache erheben?	Diese Frage wurde mit dem Rechtsdienst der Stadt im Anschluss abgeklärt: Mieter oder Pächter, deren Parzelle direkt betroffen ist, oder angrenzend an eine betroffene Parzelle liegt, sind zur Einsprache berechtigt.

Protokoll der Informationsveranstaltung vom 21. 03. 2018

Besucherfragen:

Name	Frage	Antwort Stadt
Andreas Jenzer, Eigentümer Parzellen	Für den Moosbach wird kein Gewässerraum definiert, aber für uns geht es um den Moosbach. Was ist da geplant?	Es gibt keine Pflicht bei eingedolten Gewässern im Landwirtschaftsgebiet einen Gewässerraum festzulegen (Art. 41a Abs. 5 Bst. b GSchV). Da eine allfällige, zukünftige Ausdolung einen neuen Verlauf bedingen würde, verzichtet die Stadt, den Gewässerraum für den heutigen Verlauf festzulegen.
Daniel Lehmann	Weshalb ist beim Schallersbächli ein Gewässerraum ausgeschieden, wenn der Bach eingedolt ist? Werden eingedolte Gewässer nicht ausgeschieden?	Vielen Dank für den Hinweis. Die Unterlagen wurden korrigiert. Der Gewässerraum beim Schallersbächli wurde gelöscht. Im Landwirtschaftsgebiet muss bei eingedolten Gewässern kein Gewässerraum ausgeschieden werden.
Baumann Grundeigentümer	Auf Seite 29 des Erläuterungsberichts steht, dass es in Zukunft passiert. Wenn wir uns heute nicht wehren, heisst es, wir haben bei der Mitwirkung nicht mitgemacht. Darum müssen wir dies heute tun. Muss ich bereits eine Einsprache machen?	Es ist wichtig und richtig, dass sie heute Ihre Bedenken äussern. Einsprachen sind jedoch erst im Rahmen der öffentlichen Auflage möglich.
Hans Salvisberg Grundeigentümer	Ich habe versucht das Entwicklungskonzept Fliessgewässer auf der Webseite zu finden. Es ist nicht auffindbar.	Stammt aus dem Jahr 2011. Können wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen. (Wurde Herr Salvisberg von Dina Brügger per E-Mail zur Verfügung gestellt.)
Bederhäuser	Ich habe hier ein Dokument vom 6.9.1989 Leitplan Landwirtschaft das zeigt, dass der Moosbach schon lange beplant wird. Heute wird sich nicht viel ändern. Hochwasserschutz Riedbach, da habt ihr geplant einige Stellen aufzutun. Die Gewässer werden aufgemacht, da wurde viel Geld investiert!	Wird im Nachgang an den im Saal aufgehängten Plänen angeschaut. (Korrektur der offenen / eingedolten Abschnitte)

Paul Baumann	Artikel 38 für einen Verlust an Fruchtfolgeflechte ist nach Bund Artikel 36 Ersatz zu leisten. Wie wird der Ersatz geleistet?	Es gibt noch kein Projekt, also gehen mit der aktuellen Planung keine Fruchtfolgeflechten verloren.
Daniel Lehmann, Vertreter Bauernverband Bottigen	Für uns ist wichtig, dass wir Zugang zum Protokoll haben, damit erkennbar ist, dass wir unsere Bedenken und Anregungen eingebracht haben bzw. dass wir uns im künftigen Verfahren auf die Aussagen stützen können.	Wir schicken die Aktennotiz per E-Mail an einen Vertreter. Die Beiträge werden zudem in den Mitwirkungsbeitrag aufgenommen.
Besucherin	Wofür ist das Protokoll?	Die Bedenken und Anregungen werden in den Mitwirkungsbericht aufgenommen. Der Mitwirkungsbericht bildet eine Grundlage im weiteren Planerlassverfahren.
Roland Hirt, Natur Bern West	Der Bach verläuft nicht nur durch die Gemeinde Bern. Was macht denn die Gemeinde Frauenkappelen?	Frauenkappelen ist ebenfalls dazu verpflichtet, den Gewässerraum auszuscheiden. Die entsprechende Anpassung der Ortsplanung soll gemäss Angaben der Gemeinde in den Jahren 2018/2019 erfolgen.
Yvonne Prieur, IG Egelsee Angelfischerverein Bern	Möchte gerne mehr zum Egelsee wissen.	Wurde an der ersten Veranstaltung am 20.3. besprochen und kann im Anschluss an die heutige Veranstaltung nochmals aufgenommen werden.
Ruedi Hofmann	Wir haben ein privates Gewässer. Darf man das noch eindolen?	Wenn es sich um ein natürliches Gewässer im Sinne des Gewässerschutzgesetzes handelt, nein. Ansonsten ja.
Heinz Brönimann	Worum geht es bei der Mitwirkung eigentlich? Geht es um konkrete Projekte. Wenn ja, wo finden wir diese? Wie steht es mit dem Vorhaben der BLS?	Hier geht es nicht um konkrete Bauvorhaben wie beispielsweise das BLS-Projekt. Im vorliegenden Verfahren geht es um die Festlegung des Gewässerraums. Dies wird vom Gewässerschutzgesetz verlangt.
Anonyme Wortmeldung	Kann man sich darauf verlassen, dass die Planinhalte in dieser Form bestehen bleiben? Oder kann es beispielsweise bezüglich eingedolten Gewässern noch Änderungen geben?	Grundsätzlich bilden die Information über offene und eingedolte Gewässer den heutigen Zustand des Gewässers ab. Trotz sehr sorgfältiger Abbildung dieses Zustandes ist es denkbar, dass Fehler im Plan vorhanden und zu korrigieren sind; bspw. vgl. oben Schallersbächli.

Urs Berger	An der Veranstaltung vom 20.3.2018 haben wir gefragt, ob die Entwicklung des Moosbachs gestrichen werden kann. Gestern wurde uns darauf geantwortet, dass das Entwicklungskonzept Fliessgewässer bereits beschlossen wurde, da seien wir zu spät.	Das Entwicklungskonzept Fliessgewässer wurde vom Gemeinderat beschlossen und wird im Erläuterungsbericht zum Gewässerraum lediglich zitiert. Wir können auf das Entwicklungskonzept Fliessgewässer nicht rückwirkend Einfluss nehmen. Dieses hat aber auf die Inhalte des vorliegenden Gewässerraumplans keinen direkten Einfluss.
	Wurde beim Entwicklungskonzept Fliessgewässer die Bevölkerung bereits einbezogen?	Die Art der Mitwirkung ist aus dem Bericht zum Entwicklungskonzept Fliessgewässer nicht ersichtlich. Eine Mitwirkung fand keine statt. Das Konzept ist für die Bevölkerung als solches auch nicht bindend. Die Bevölkerung kann sich jeweils im Rahmen der einzelnen Realisierungsprojekte einbringen.
	Wir sind der Meinung, dass das Entwicklungskonzept Fliessgewässer umgeschrieben wird. Zum Beispiel der Teil zum Moosbach.	Wird zur Kenntnis genommen und kann auch als Mitwirkungseingabe eingegeben werden.

Stadt Bern

Stadtplanungsamt
Zieglerstrasse 62
Postfach 3001 Bern

Telefon 031 321 70 10
stadtplanungsamt@bern.ch
www.bern.ch/stadtplanung